



Neufinsing, den 31.03.2026

## Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen; Anordnung Geschwindigkeitsreduzierung - 70 km/h  
Straßenbezeichnung: An der Dorfen Ecke "Eicherloher Str." bis "An der Dorfen" Ecke "Birkhahnweg"

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

### A n o r d n u n g

1.  
Im Bereich

An der Dorfen Ecke "Eicherloher Str." bis "An der Dorfen" Ecke "Birkhahnweg"		
Genauere Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
		Gemeindeverbindungsstraße

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
274-70 - zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h (4 Stück)
Begründung
Auf der Straße "An der Dorfen" wird zwischen "An der Dorfen" Ecke "Eicherloher Str." und "An der Dorfen" nach "Birkhahnweg" die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h per Verkehrszeichen Nr. 274-70 reduziert und die Änderung angeordnet.
In der Straße "An der Dorfen" befindet sich ein Golfplatz sowie einige Weiher die von Fischern genutzt werden. Außerdem wurden bauliche Veränderungen vorgenommen (Neubau von mehreren Wohneinheiten sowie die Erweiterung einer Hofstelle). Somit ist damit zu rechnen, dass Fußgänger aber auch Fischer, Golfer sowie Pferde die Straße nutzen bzw. sich in unmittelbarer Nähe aufhalten. Was eine Reduzierung der Geschwindigkeit rechtfertigt.
Die gesetzlichen Regelungen reichen hier nicht aus, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Geschwindigkeitsreduzierung soll die Sicherheit und Ordnung wieder herstellen bzw. verbessern.

Die getroffene Anordnung ist nach Art und Umfang verhältnismäßig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu regeln. Sie ist geeignet, da die Reduzierung der Geschwindigkeit nur in einem geringem Maße stattfindet, sich aber so die Sicherheit der weiteren Verkehrsteilnehmer verbessern lässt und gefährliche Verkehrssituationen verringert werden. Sie ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten. Sie ist angemessen, da die Eingriffe in die Rechte der Bürger so gering wie möglich gehalten werden.

Die Anordnung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Das öffentliche Interesse für die Sicherheit der weiteren Verkehrsteilnehmer bzw. die Nutzung der angrenzenden Grundstücke wurde gegen das Interesse nach ungehindertem Fahren für den fließenden Verkehr an der Straße "An der Dorfen" für die Öffentlichkeit abgewogen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Verkehrszeichenplan (Anlage 1 zur dVAO-Nr. 70) wird Bestandteil der Anordnung.

2.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO geahndet werden.

Gemeinde Finsing

  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister

X	an Bauhof	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift

200

400

600

800

m



Birkhahnweg

An der Dorfen

An der Dorfen

70

70

70

70

